



Satzung

der

Stadt Guben

über

die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen

in Trägerschaft der Stadt Guben



Satzung der Stadt Guben

über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08] S. 78), in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Satzung über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung über die Festlegung eines Schulbezirkes gilt für die zwei nachstehend genannten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben:

Friedensschule Grundschule, 03172 Guben, Schulstraße 4

Corona-Schröter-Grundschule, 03172 Guben, Corona-Schröter-Straße 25

§ 2

Schulbezirk der Grundschulen

Der Schulbezirk jeder der unter § 1 dieser Satzung genannten Grundschulen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben einschließlich der Ortsteile gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Guben in der derzeit geltenden Fassung.

§ 3

Zuordnung, Anmeldung, Aufnahme

- 1) Die Eltern können unter den Grundschulen der Stadt Guben wählen.
- 2) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekanntgemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.

- 3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl der aufzunehmenden Schüler nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG.
- 4) Die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung trifft laut § 50 BbgSchulG die Schulleitung in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt und dem Schulträger.
- 5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Aufnahmekapazität

- 1) Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklasse (Klassenstufe 1) als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
- 2) Die Aufnahmekapazität ist nach § 50 Abs. 3 des BbgSchulG so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist.
- 3) Die Zügigkeiten für die Grundschulen ergeben sich aus der genehmigten Schulentwicklungsplanung, entsprechend der Aufnahmekapazität wie folgt:

Friedensschule Grundschule 2 bis 3 zügig

Corona-Schröter-Grundschule 2 bis 3 zügig (die 3 Zügigkeit ist auf zwei Jahrgangsstufen begrenzt)

- 4) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung der Stadt Guben zur Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung eines Schulbezirke für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 7. Mai 2020 außer Kraft.

Guben, den 21.10.2022



Fred Mahro
Bürgermeister

